OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603448/10/Py/Mu

Datum:
Linz, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.N., X, S., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J.J., X, Z., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2019, GZ: VStV/918301656076/2018, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die zu den Spruchpunkten 1. bis 6. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Anwendung gelangte Strafnorm jeweils „§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 37/2018“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 150 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. November 2019, GZ: VStV/918301656076/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden; zu Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 7 Z 3 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 16 Stunden); zu Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. d iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden); zu Spruchpunkt 4. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. d iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden); zu Spruchpunkt 5. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 4 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) und zu Spruchpunkt 6. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 85 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2018, 07:40 Uhr
Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 8, Wahrnehmung auf der A 7 und die Verwiegung erfolgte bei der öffentlichen Brückenwaage in der Regensburgerstraße, Richtungsfahrbahn Süd
Betroffenes Fahrzeug: LKW Kennzeichen: X (A)
Anhänger Kennzeichen: Y (A)

Sie haben als Verantwortlicher der Firma L.N. GmbH, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma L.N. GesmbH & Co KG in S., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 2.180 kg überschritten wurde.

2. Datum/Zeit: 26.09.2018, 07:40 Uhr
   Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 8, Wahrnehmung auf der A 7 und die Verwiegung erfolgte bei der öffentlichen Brückenwaage in der Regensburgerstraße, Richtungsfahrbahn Süd
   Betroffenes Fahrzeug: LKW Kennzeichen: X (A)
   Anhänger, Kennzeichen: Y (A)

   Sie haben als Verantwortlicher der Firma L.N. GmbH, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma L.N. GesmbH & Co KG in S., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

   Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das gem. § 4 Abs. 7 KFG zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26000 kg um 2.180 kg überschritten wurde, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z4, wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird – 26.000 kg nicht überschreiten darf.

3. Datum/Zeit: 26.09.2018, 07:40 Uhr
   Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 8, Wahrnehmung auf der A 7 und die Verwiegung erfolgte bei der öffentlichen Brückenwaage in der Regensburgerstraße, Richtungsfahrbahn Süd
   Betroffenes Fahrzeug: LKW Kennzeichen: X (A)
   Anhänger Kennzeichen: Y (A)

   Sie haben als Verantwortlicher der Firma L.N. GmbH, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma L.N. GesmbH & Co KG in S., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
   Der Kraftwagenzug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das im Bescheid unter Auflagen angeführte Gesamtwicht von 50.000 kg durch die Ladung um 1.000 g bzw. 2% Prozent überschritten und somit die bei der Bewilligung erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
   Bescheiddaten: Bewilligung des Landeshauptmannes von Niederösterreich, SOTRA-Nr.: x.

   Nicht erfüllte Auflage: Das Gesamtgewicht wurde überschritten.

4. Datum/Zeit: 26.09.2018, 07:40 Uhr
   Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 8, Wahrnehmung auf der A 7 und die Verwiegung erfolgte bei der öffentlichen Brückenwaage in der Regensburgerstraße, Richtungsfahrbahn Süd

   Betroffenes Fahrzeug: LKW Kennzeichen: X (A)
   Anhänger Kennzeichen: Y (A)

Sie haben als Verantwortlicher der Firma L.N. GmbH, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma L.N. GesmbH & Co KG in S., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das/der Kraftwagenzug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass folgende im Bescheid angeführte(n) Auflage(n) nicht eingehalten und somit den bei der Bewilligung erteilten Auflagen zuwidergehandelt wurde:

Nicht erfüllte Auflage: Die vorgeschriebenen orangen Warnleuchten waren von hinten aus nicht sichtbar.

Bescheiddaten: Bewilligung des Landeshauptmannes von Niederösterreich, SOTRA-Nr.: x.

5. Datum/Zeit: 26.09.2018, 07:40 Uhr
   Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 8, Wahrnehmung auf der A 7 und die Verwiegung erfolgte bei der öffentlichen Brückenwaage in der Regensburgerstraße, Richtungsfahrbahn Süd
   Betroffenes Fahrzeug: LKW Kennzeichen: X (A)
   Anhänger, Kennzeichen: Y (A)

   Sie haben als Verantwortlicher der Firma L.N. GmbH, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma L.N. GesmbH & Co KG in S., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

   Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die äußersten Punkte der hinausragenden Teile der Ladung nicht durch eine 25x 40 cm große weiße Tafel mit rotem Rand gekennzeichnet waren, obwohl die Ladung um mehr als 1 Meter über den hintersten Punkt des KFZ hinausragte.

6. Datum/Zeit: 26.09.2018, 07:40 Uhr
   Ort: 4020 Linz, A7 Str.km 8, Wahrnehmung auf der A 7 und die Verwiegung erfolgte bei der öffentlichen Brückenwaage in der Regensburgerstraße, Richtungsfahrbahn Süd
   Betroffenes Fahrzeug: LKW Kennzeichen: X (A)
   Anhänger, Kennzeichen: Y (A)

   Sie haben als Verantwortlicher der Firma L.N. GmbH, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma L.N. GesmbH & Co KG in S., X, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von K.K. gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.

Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.

Es wurde festgestellt, dass die Ladung (Fichte als Rundholz) des Anhängers, welche ein Gesamtgewicht von 18.900 kg gehabt hat, mit 4 Stück sehr locker angelegte Zurrgurte im Niederzurrverfahren nicht ausreichend gesichert gewesen ist.

Zu dieser kraftschlüssigen Zurrmethode wird erwähnt, dass im gegebenen Fall die Gurte nicht die erforderliche Vorspannkraft aufgewiesen haben, was durch einen beim Festende befindlichen TFI bestätigt worden ist.

Außerdem wurde festgestellt, dass der obere Teil der Ladung am Anhänger nicht zur Mitte bin bauchig geladen war und dadurch waren einige der transportierten Rundhölzer nur durch Reibung und nicht durch einen Gurt gesichert. Es war kein Formschluss nach vorne oder nach hinten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der zunächst der bekämpfte Bescheid seinem gesamten Umfang nach angefochten wird.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu Unrecht erlassen worden seien, weil einerseits sein Betrieb über ein effektives Schulungs-, Kontroll- und Sanktionssystem verfüge und anderseits die Ladungssicherheit ausreichend gewesen sei und auch die Ausstattung des gegenständlichen Lastkraftwagens den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen habe. Zudem werden sämtlich Dienstnehmer dahingehend geschult,

nicht mit überladenen Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen, insbesondere auch der im Spruch genannte Fahrzeuglenker. Außerdem werde von ihm stichprobenartig überprüft, ob seine Weisungen beachtet werden bzw. seine Fahrzeuglenker nicht mit überladenen Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Darüber hinaus seien die die über ihn verhängten Geldstrafen überhöht. Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der Geldstrafen bzw. die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Anlässlich der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung teilte der Rechtsvertreter des Bf mit Schriftsatz vom 7. September 2020 mit, dass auf die Durchführung der öffentlichen Verhandlung verzichtet und die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wird.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nunmehr nur gegen die verhängte Strafe richtet und der Bf ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet hat.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF BGBl. I Nr. 3/2008 (VStG), ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 37/2018 (KFG) KFG, begeht eine Verwaltungsstrafe und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das

Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. a KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

Nach § 101 Abs. 1 lit. d KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden.

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende

Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Nach § 101 Abs. 4 KFG müssen die äußersten Punkte der hinausragenden Teile der Ladung anderen Straßenbenützern gut erkennbar gemacht sein, wenn die Ladung um mehr als 1 m über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges, bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern des letzten Anhängers, hinausragt.

Gemäß § 4 Abs. 7 Z 3 KFG darf das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, nicht überschreiten, wenn

a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder
b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird. 26.000 kg dürfen nicht überschritten werden.

Als Achse im Sinne der Z 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gelten auch zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m. Werden mehrere Achsen angetrieben, so sind bei einem dreiachsigen Fahrzeug die vordere Lenkachse, bei einem vierachsigen Fahrzeug die beiden vorderen Lenkachsen von der Vorschrift der Doppelbereifung ausgenommen.

6.2. Die gegenwärtige Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Die jeweiligen Schuldsprüche des Straferkenntnisses sind daher in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat damit lediglich über das Strafausmaß eine Beschwerdeentscheidung zu treffen und es ist ihm verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Es bleibt damit nur zu prüfen, ob die Strafen nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz - VStG rechtmäßig bemessen wurden.

6.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG reicht der Strafrahmen für die gegenständlichen Übertretungen bis 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Diese gesetzliche Bestimmung sieht keine Mindeststrafe vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen von 2.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet, während straferschwerende Umstände keine festgestellt wurden.

Weitere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Auch das Vorbringen des Bf, dass sein Betrieb über ein effektives Schulungs-, Kontroll- und Sanktionssystem verfüge, konnte nicht strafmildernd berücksichtigt werden, da vom Bf nicht dargelegt bzw. belegt wurde, wie diese in seinem Unternehmen eingerichteten Systeme tatsächlich funktionieren würden. Weitere Argumente, weshalb eine Herabsetzung der Geldstrafen gerechtfertigt wäre, wurden vom Bf nicht geäußert; auch im Hinblick auf seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit und die Beladung von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und deren Beladung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit

dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, durch zusätzliche weitere Maßnahmen im Unternehmen ein geeignetes, wirksames und den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu installieren, um damit die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften in Hinkunft entsprechend sicherzustellen. Die jeweiligen Geldstrafen entsprechen dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen und liegen – bei einer Höchststrafe von 5.000 Euro – an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Festzuhalten ist abschließend, dass mittels einer Ermahnung, von der Verhängung einer Geldstrafe überhaupt abzusehen, nicht vorgegangen werden konnte, da § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG dies nur zulässt, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafen, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes des angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny